

§ 6 BfRG — Direktorium

BfR-Gesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Direktorium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Abteilungsleiterinnen und den Abteilungsleitern des Bundesinstitutes.

(2) Das Direktorium hat die Aufgabe, die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Leitung des Bundesinstitutes zu unterstützen; dazu wirkt es insbesondere mit bei

1. der Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen mit besonderer Bedeutung,
2. der Planung und Vergabe von Forschungsvorhaben,
3. der Einsetzung von Kommissionen und der Abstimmung ihrer Tätigkeit untereinander,
4. der Aufstellung des Haushaltsplans,
5. den Grundsätzen der Organisation, Personalführung und Personalverwaltung.

(3) Das Direktorium berät unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, das Direktorium regelmäßig zur Beratung einzuberufen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Zitiervorschlag: § 6 BfRG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BfRG/6>